

will alle Weitläufigkeiten des Strafverfahrens abschneiden, der That die Strafe auf dem Fuße nachfolgen lassen und sie dadurch um so wirksamer machen, will also vor Gesetzübertretungen abschrecken und hierdurch das Eigenthum schützen. Diesen Zweck des Gesetzes darf man auf keine Weise vereiteln, wünscht man dies aber, so muß man das Princip des Entwurfs, nach welchem bei absoluten Strafen der Werth des verursachten Schadens die Strafhöhe entscheiden soll, aufgeben und dafür das zeitherige beibehalten, welches die Strafe von dem Werthe des Entwendeten abhängig macht. Für den Werth solcher Entwendungen, von denen der erste Absatz dieses Artikels handelt, hat die Forstwissenschaft allgemein bekannte und in Anwendung gebrachte Grundsätze festgestellt, und für die übrigen diesen gleichgestellte Entwendungen läßt sich nach Orts- und Marktpreisen der Werth ziemlich sicher feststellen; nimmt man daher den Werth des Entwendeten zum Maasstabe der Strafe an, so wird auch möglichste Gleichheit in der Bestrafung und Gerechtigkeit gegen den Gesetzübertreter erzielt werden.

Der Schade tritt aber auch nur bei einzelnen Vergehen mehr in den Vordergrund, insbesondere beim Abstreifeln von Laub, Kienaushauen aus stehenden Hölzern, Anreißen von Stämmen, um Harz daraus zu gewinnen &c.

Hier hatte auch schon das bestehende Forststrafgesetz vom Schaden die Strafe abhängig gemacht, jedoch dem Richter bei Abmessung derselben einen bedeutenden Spielraum gegönnt. Gönnnt man aber dem Richter diesen, so kann man auch den Schaden berücksichtigen lassen, denn es wird durch das richterliche Ermessen eine Schutzmauer gegen ungerade hohe Schädenangaben und in Folge dessen auch zu hohe Strafen gebildet. Um jedoch bei der Relativität der Schäden auch hier das Ermessen des Richters nur auf das unumgänglich Nothwendige zu beschränken, kann man nur bei geringen Vergehen eine vom Schaden allein abhängige geringe Strafe statuiren, und hierdurch rechtfertigt sich der Inhalt des weiter unten vorzuschlagenden besondern Art. 3^b und die Weglassung des „Harzes“ aus diesem Artikel. Im Uebrigen kommt der Schaden nur noch bei jungen stehenden Bäumen und jungen Holzculturen in vorzugsweisen Betracht. Um diese Bäume und Culturen mehr zu schützen, ist der Richter, wie es zu Art. 4. 3^a vorgeschlagen werden wird, zu ermächtigen, mit Rücksicht auf den verursachten Schaden die Strafe von der Hälfte bis auf das Vierfache zu erhöhen, sowie sonst überhaupt bei Abmessung der Strafe innerhalb des Strafmaasses auch den verursachten Schaden in Betracht zu ziehen, was durch Aufnahme des Art. 17^a erreicht werden soll.